

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 4459 |
| Urteil Nr. 35/2009 vom 4. März 2009 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, gestellt vom Strafvollstreckungsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. April 2008 in Sachen F.H., dessen Ausfertigung am 18. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Strafvollstreckungsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 53 § 1 [zu lesen ist: Absatz 1] des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, dahingehend ausgelegt, dass er dem Verurteilten das absolute Verbot auferlegt, sich während der Sitzung von seinem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Das Strafvollstreckungsgericht Brüssel fragt den Hof, ob Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, « dahingehend ausgelegt, dass er dem Verurteilten das absolute Verbot auferlegt, sich während der Sitzung von seinem Rechtsanwalt vertreten zu lassen », gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.1.2. Der vorliegende Richter legt die fragliche Bestimmung in dem Sinne aus, dass ein Verurteilter, der nicht persönlich in einer Sitzung des Strafvollstreckungsgerichts erscheine, sich auf keinen Fall durch seinen Beistand vertreten lassen dürfe. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in dieser Auslegung.

B.2.1. Der vorliegende Richter stützt diese Auslegung auf ein Urteil des Kassationshofes vom 7. November 2007 (P.07.1440.F), wonach « aus den Vorarbeiten zum Gesetz hervorgeht, dass die persönliche Anwesenheit des Verurteilten gewährleistet, dass er die auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen in Kenntnis der Sachlage annimmt ».

B.2.2. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter führt die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen ein: einerseits die Angeklagten, die sich vor dem erkennenden Gericht durch einen Beistand vertreten lassen könnten, und andererseits die Verurteilten, die sich vor dem Strafvollstreckungsgericht, das über die Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität entscheide, nicht durch einen Beistand vertreten lassen dürften.

B.3. Artikel 53 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 bestimmt:

«Das Strafvollstreckungsgericht hört den Verurteilten und seinen Beistand, die Staatsanwaltschaft und den Direktor an.

Das Opfer wird zu den in seinem Interesse aufzuerlegenden besonderen Bedingungen angehört.

Das Opfer kann sich durch einen Beistand vertreten oder unterstützen lassen und kann sich durch den Beauftragten einer öffentlichen Einrichtung oder einer zu diesem Zweck durch den König anerkannten Vereinigung unterstützen lassen.

Das Strafvollstreckungsgericht kann beschließen, ebenfalls andere Personen anzuhören.

Die Artikel 36 und 37 finden Anwendung ».

B.4. Indem der Gesetzgeber verfügt hat, dass das Strafvollstreckungsgericht im Verfahren über die Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität den Verurteilten und seinen Beistand, die Staatsanwaltschaft und den Direktor anhört, wollte er vorschreiben, dass der Verurteilte persönlich erscheint, ohne sich durch seinen Beistand vertreten lassen zu können im Hinblick auf die Gewährung aller Strafvollstreckungsmodalitäten. Diesbezüglich heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem die fragliche Bestimmung entstanden ist:

«Im vorliegenden Entwurf wird dieser Grundsatz hinsichtlich der Gewährung aller Strafvollstreckungsmodalitäten, über die der Strafvollstreckungsrichter entscheiden soll, übernommen. Wie in der Beratungsplattform bezüglich der bedingten Freilassung angegeben ist, ist es sehr wichtig, dass der Verurteilte während des Entscheidungsprozesses persönlich angehört werden kann, da er hierdurch mit den Pflichten und Bedingungen konfrontiert werden kann, die er einhalten muss. Die persönliche Anwesenheit des Verurteilten gewährleistet ebenfalls, dass er diese Pflichten und Bedingungen in Kenntnis der Sachlage annimmt. Daher wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen kontradiktorisch getroffen werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1128/1, S. 24).

B.5. Ausgehend von dieser Erwägung, wonach es für den Verurteilten wichtig ist, während des Entscheidungsprozesses angehört werden zu können, damit er mit den einzuhaltenden Pflichten und Bedingungen des Wiedereingliederungsplans konfrontiert werden kann, hat der Kassationshof das Urteil, durch das es dem Rechtsanwalt des Verurteilten nicht erlaubt worden war, ihn während der Sitzung zu vertreten, in der die Gewährung einer Maßnahme der bedingten Freilassung geprüft worden war, nicht aufgehoben. Umgekehrt hat der Kassationshof in einem Urteil vom 19. März 2008 (P.08.0363.F) geurteilt, dass aus Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 nicht abzuleiten sei, dass der Verurteilte in der Sitzung, in der das Strafvollstreckungsgericht über einen Aufschubantrag entscheide, erscheinen müsse. Der Hof hat in diesem Fall das angefochtene Urteil aufgehoben in der Erwägung, dass somit « das Strafvollstreckungsgericht den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung missachtet hat ».

B.6. Zusätzlich zu den allgemeinen, in Artikel 55 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 festgelegten Bedingungen kann das Strafvollstreckungsgericht dem Verurteilten « besondere, persönliche Bedingungen, die eine Verwirklichung des sozialen Wiedereingliederungsplans sowie eine Reaktion auf Gegenindikationen im Sinne von Artikel 47 § 1 ermöglichen oder die sich im Interesse der Opfer als notwendig erweisen » auferlegen (Artikel 56 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes). Das Strafvollstreckungsgericht kann die Strafvollstreckungsmodalität nur gewähren, wenn der Verurteilte sich mit den auferlegten Bedingungen einverstanden erklärt (Artikel 54 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes). Die Nichteinhaltung der auferlegten besonderen Bedingungen kann zur Aussetzung, zum Widerruf oder zur Revision der Strafvollstreckungsmodalität führen (Artikel 64, 66 und 67 des Gesetzes vom 17. Mai 2006).

B.7. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass das persönliche Erscheinen des Verurteilten in einer Sitzung des Strafvollstreckungsgerichts, in der dieses die Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität prüft, dazu beitragen kann, dass der Verurteilte die durch das Strafvollstreckungsgericht auferlegten Bedingungen annimmt und einhält.

B.8. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers ist es jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt, dass der Verurteilte sich in einer Sitzung des Strafvollstreckungsgerichts, in der dieses nicht die Pflichten und Bedingungen prüft, die der Betroffene im Rahmen der ihm

gewährten Strafvollstreckungsmodalitäten einhalten muss, nicht durch seinen Beistand vertreten lassen darf.

B.9. In der Auslegung, wonach Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 dem Verurteilten ein absolutes Verbot auferlegt, sich durch seinen Beistand vertreten lassen zu können, ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.10. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung im Lichte des vorstehend in B.5 erwähnten Urteils des Kassationshofes vom 19. März 2008 auf andere Weise ausgelegt werden kann, nämlich dahingehend, dass die persönliche Anwesenheit des Verurteilten nur in der Sitzung verlangt wird, in der das Strafvollstreckungsgericht die Gewährung der Strafvollstreckungsmodalität prüft. Ein Verurteilter, der in einer anderen Sitzung als derjenigen, in der das Strafvollstreckungsgericht die Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität prüft, nicht erscheint, kann sich durch einen Beistand vertreten lassen.

B.11. In der Auslegung, wonach die persönliche Anwesenheit des Verurteilten nur in der Sitzung verlangt wird, in der das Strafvollstreckungsgericht die Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität prüft, ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

B.12. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention könnte nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, dahingehend ausgelegt, dass er dem Verurteilten das absolute Verbot auferlegt, sich während der Sitzungen des Strafvollstreckungsgerichts von seinem Beistand vertreten zu lassen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 53 Absatz 1 desselben Gesetzes, dahingehend ausgelegt, dass der Verurteilte sich während einer Sitzung, in der das Strafvollstreckungsgericht die Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität prüft, nicht von seinem Beistand vertreten lassen kann, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior